

---

# Amtsblatt

---



---

Amtsblatt für die Stadt Ronnenberg

---

V. Jahrgang 2025

Ronnenberg, 18.06.2025

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
59. Änderung des Flächennutzungsplanes und  
Bebauungsplan Nr. 134 „Feuerwehr Benthe“, Stadtteil Benthe

69

B) Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über die Mäh- und Krautungsarbeiten  
an und in den Gewässern II. Ordnung und die Gewässerschau 2025

71

Stadt Ronnenberg, 18.06.2025  
Der Bürgermeister

## Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 134

### Bekanntmachung

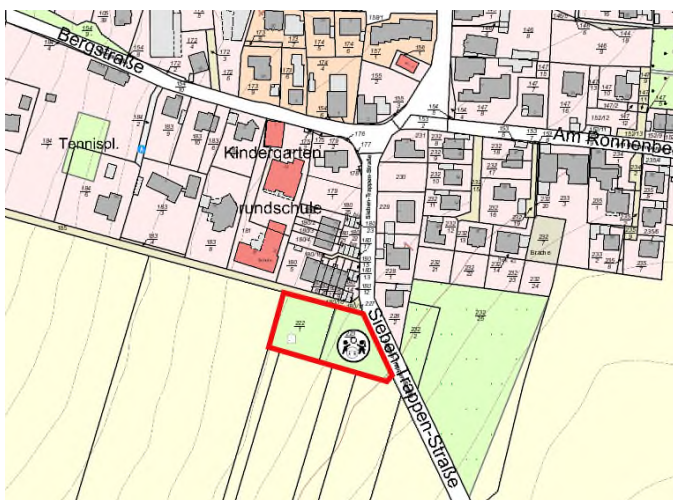
#### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 134 „Feuerwehr Benthe“, Stadtteil Benthe

Der Rat der Stadt Ronnenberg hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 den Beschluss über die 59. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 134 „Feuerwehr Benthe“ gefasst.

In der Sitzung am 28.05.2025 hat der Rat der Stadt Ronnenberg weiterhin die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Geltungsbereiche sind aus den nachfolgenden Planausschnitten ersichtlich. Sie befinden sich im Süden des Stadtteils Benthe westlich der Sieben-Trappen-Straße.

#### Geltungsbereich der 59. Änderung des Flächennutzungsplans



#### Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung von Baurechten für einen Standort der örtlichen Feuerwehr. Ggf. soll hier auch die Möglichkeit der Einrichtung eines Hortraums für die benachbarte Grundschule geschaffen werden.

Dafür werden in der 59. Änderung des Flächennutzungsplans und in dem Bebauungsplan Nr. 134 u.a. folgende Darstellungen bzw. Festsetzungen vorgenommen:

- Fläche für Gemeinbedarf
  - o für die Feuerwehr sowie
  - o für soziale Zwecke: hier Gruppenraum für Hort

Sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen sieht die Stadt Ronnenberg nicht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

und die voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich zu unterrichten.

Zu diesem Zweck findet am

**Mittwoch, dem 09.07.2025**  
**in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr,**

zu den Planungsentwürfen im Rathaus 3 der  
Stadt Ronnenberg, Hansastr. 38, Zimmer  
4101, Stadtteil Empelde, eine

**Bürgerinformation**

statt, bei der Gelegenheit zur Einsichtnahme  
in die Unterlagen und die Möglichkeit der  
Äußerung und Erörterung gegeben wird.

Darüber hinaus können die Vorentwürfe des  
Bebauungsplans und der Änderung des  
Flächennutzungsplans auch auf der  
Internetseite der Stadt Ronnenberg unter  
<https://www.ronnenberg.de/stadt/bauleitplanung/>  
eingesehen werden.

Stadt Ronnenberg, den 18.06.2025

L.S.

Marlo Kratzke  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung über die Mäh- und Krautungsarbeiten an und in den Gewässern II. Ordnung und die Gewässerschau 2025**

Der Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine (GLV 52) führt in der Zeit vom

**15. Juli 2025 bis 28. Februar 2026**

umfangreiche Mäh- und Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet durch.

Es werden zunächst die Böschungen, der zu unterhaltenen Gewässerabschnitten gemäß Unterhaltungsplan und unter Beachtung zahlreicher rechtlicher Belange gemäht. Auf diese Weise kann der ordnungsgemäße Wasserabfluss in den Gewässern sichergestellt werden. Gleichzeitig wird ein Großteil der ökologisch bedeutsamen Flora und Fauna im Gewässer belassen. Dies trägt zur natürlichen Entwicklung der Gewässer bei.

Die Nachmahd bzw. das Krauten von Gewässersohle und unterer Böschung mittels Mähkorb darf im Regelfall ab dem 1. Oktober erfolgen. Zur Gewährleistung einer gewässerschonenden Unterhaltung werden, basierend auf den örtlichen Gegebenheiten und unserer Unterhaltungsrahmenpläne, nur bestimmte Gewässerabschnitte gemäht.

Während der Zeit der Unterhaltung muss in einem 5 m breiten Streifen ab oberer Böschungskante des Gewässers für Arbeitsgeräte befahrbar sein (§ 8 Unterhaltungsverordnung). Außer-dem wird gemäß § 77 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) das anfallende Mähgut auf den anliegenden Flächen in einer Breite von ca. 4 m abgelegt und in der Fläche für eine einfachere Einarbeitung zerkleinert/gemulcht.

Wird zum Zeitpunkt der Unterhaltung ein Räumstreifen freigehalten, so können Ertragseinbußen minimiert werden. Dieser Streifen ist dem Verband rechtzeitig anzuzeigen. Ist dieses nicht der Fall, müssen die An- und Hinterlieger gemäß § 77 NWG die durch die ordnungsgemäße Unterhaltung entstehenden Mindererträge im Laufe einer Vegetationsperiode ohne Entschädigung dulden. Es ist in unser aller Interesse, wenn die für uns arbeitenden Fachfirmen von der laut NWG möglichen Regelung, der Ablage des Mähgutes in die Kultur, keinen Gebrauch machen müssten. Da es sich allerdings auch in dieser Unterhaltungsperiode nicht vermeiden lässt, dass schon bestellte Ackerflächen durch ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung beeinträchtigt werden, appellieren wir hiermit erneut an alle betroffenen Flächenbewirtschaftende, zum Schutz von Oberflächen- und Grundwasser mehrjährige Gewässerschutzstreifen entlang von Gewässern einzurichten.

Abschließend müssen wir, wie in den Vorjahren, darauf hinweisen, dass für den Zeitraum vom 15.7.2025 – 28.02.2026 An- und Hinterlieger nach der Unterhaltungsverordnung der Region Hannover das Befahren der Grundstücke mit Unterhaltungsgeräten und das Betreten durch Verbands- sowie Firmenpersonal zu dulden haben (§ 113 NWG). Vorhandene Querzäune sind von den Anliegenden mit beweglichen Gattern bzw. Durchfahrten zu versehen, so dass die Unterhaltung der Gewässer mit ihren Ufern jederzeit gewährleistet ist. Deshalb werden, falls Schäden durch das Nichtvorhandensein von Durchfahrten an den

Querzäunen entstehen, diese vom Unterhaltungsverband (bzw. den vom Verband beauftragten Firmen) nicht übernommen.

Die diesjährige Gewässerschau findet in der Zeit vom

**26. November bis 5. Dezember 2025**

statt. Die Begehungspläne und Informationen zum Ablauf werden ab circa Anfang November auf unserer Homepage ([glv52.de](http://glv52.de)) einsehbar sein.

Wir bitten zu beachten, dass Grundstückseigentümer\*innen oder Flächenbewirtschaftende von Anliegergrundstücken an den Verbandsgewässern, nach §§ 26 und 33 Wasserverbandsgesetz den Schauführer:innen, Schaubeauftragten, Behördenvertretern:innen und Verbandszugehörigen Zutritt zu den Gewässern zu gewähren haben.

Barsinghausen, im Juni 2025

**Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine (GLV 52)**

gez. E. Baumgarte  
Verbandsvorsteher